

Wessling Oberflächenveredlung GmbH, Siemensstr. 7, 49744 Geeste-Dalum

§ 1 Geltung der Bedingungen

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

Verträge zwischen uns und dem Lieferanten erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Der Lieferant erkennt unsere Einkaufsbedingungen an. Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses.

Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn der Lieferant diese in einer Auftragsbestätigung, einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben oder sonstigen Unterlagen übersendet oder wir eine Leistung oder Lieferung des Lieferanten widerspruchslos entgegennehmen.

Von unseren Bedingungen abweichende Regelungen sind nur gültig, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer ausdrücklichen, erneuten Vereinbarung bedarf.

Ist der Lieferant mit diesen Bedingungen nicht einverstanden, hat er dies ausdrücklich uns gegenüber schriftlich zu erklären. In diesem Fall behalten wir uns vor, unsere Bestellung/Auftrag zu widerrufen. Ansprüche gegen uns entstehen daraus nicht.

§ 2 Vertragsabschluss,

Lieferverträge und Bestellungen sowie ihre Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bei Bestellungen in laufenden Geschäftsbeziehungen genügt die Textform (z.B. elektronische Form). Bestellungen können per Telefax oder Datenfernübertragung erfolgen.

Qualitätsbedingte Vorgaben werden separat in entsprechenden Qualitätsvereinbarungen (QSV) festgelegt.

Unser Schweigen auf Angebote oder sonstige Erklärungen gilt nicht als Zustimmung, es sei denn, es liegt eine abweichende schriftliche Vereinbarung vor.

Enthält unsere Bestellung offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder andere offensichtliche Fehler, so ist diese für uns nicht verbindlich. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich über die von ihm erkannten Irrtümer zu informieren.

Der Lieferant erteilt unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Zugang der Bestellung eine schriftliche oder in Textform erstellte Auftragsbestätigung. Preise, Mengen und Liefertermine sind ausdrücklich anzugeben. Abweichungen zwischen Bestellung und Auftragsbestätigung gelten nur dann als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.

Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb der oben genannten Wochenfrist, sind wir zum Widerruf berechtigt. Ansprüche gegen uns entstehen daraus nicht.

Wir können auch nach Auftragsbestätigung im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen und uns vor der Ausführung der Bestellung/des Auftrages mitzuteilen.

Angebote, Kostenvorschläge, Muster, Proben und Entwürfe sind für uns kostenfrei. Auf unser Verlangen sind diese vom Lieferanten unverzüglich und auf dessen Kosten zurückzunehmen.

Vertragsrelevante Korrespondenz (auch per Fax, elektronischer Datenübertragung und Telefon) ist mit unserer Abteilung „Einkauf“ zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen oder unserem Außendienst sind für uns erst bindend, wenn diese durch Mitarbeiter der Abteilung „Einkauf“ schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Preise

Preise, Gültigkeitsdauer und Kontingente werden schriftlich vereinbart und in einem Konditionspapier festgelegt. Die festgelegten Preise sind Festpreise und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Reise- und Transportkosten, Versicherungen, Steuern, Zölle und sonstige Kosten) ein.

Wir sind berechtigt, dem Lieferanten die Verpackungsart, Transportmodalitäten und die Transportversicherung vorzugeben.

Alle Preise sind mindestens 1 Jahr gültig.

Alle Preise gelten frei Werk (Lieferadresse). Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mehrwertsteuer und Nebenkosten sind gesondert auszuweisen.

§ 4 Lieferung, Liefertermine, Verzug

Die Anlieferung der von uns bestellten Ware erfolgt stets auf Gefahr des Lieferanten bis zur vereinbarten Lieferadresse. Der Lieferant hat eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

Vereinbarte Liefertermine sind bindend. Durch Nichteinhaltung des Liefertermins kommt der Lieferant in Verzug der Leistungspflicht.

Ist die Vorlage von Bescheinigungen über Materialprüfungen oder anderer Dokumente der Qualitätssicherung vereinbart, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind uns bei der Lieferung, spätestens jedoch mit der Rechnung zu übergeben.

Der Lieferant ist im Falle einer Lieferschwierigkeit verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründen und der voraussichtlichen Dauer von der Lieferverzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

Verzögert sich eine Lieferung, setzen wir dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung. Nach Ablauf der Frist sind wir unabhängig vom Verschulden des Lieferanten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Kommt der Lieferant mit der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen in Verzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Bestellwertes der verspäteten Lieferung pro vollendeter Woche, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwertes zu verlangen, es sei denn, der Lieferant hat den Verzug nicht zu vertreten. Das Recht, weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Annahme der verspäteten Lieferung schließt den Anspruch auf die Vertragsstrafe und Schadenersatz nicht aus.

§ 5 Unteraufträge

Beauftragt der Lieferant zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis dritte, nicht in seinem Betrieb angestellte Personen (z.B. Subunternehmer, freie Mitarbeiter, Zulieferanten), so gelten diese als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Lieferausfälle, Verzögerungen, Schlecht- oder Falschleistungen oder sonstige Störungen der Lieferungen und Leistungen des Erfüllungsgehilfen entbinden den Lieferanten nicht von seinen Leistungs- und Haftungsverpflichtungen aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag.

Der Einsatz eines Erfüllungsgehilfen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant ist verpflichtet, seinerseits mit dem jeweiligen Erfüllungsgehilfen die Geltung unserer Einkaufsbedingungen als Grundlage und zwingenden Bestandteil seines Vertrages mit diesem zu vereinbaren.

§ 6 Umweltschutzauflagen, Fertigungsmittel

Der Lieferant ist verpflichtet, gemäß Gefahrstoffverordnung für Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe, das neueste EG-Sicherheitsblatt nach EWG-91/155 (*Ist das noch aktuelle ? Das habe ich noch nicht prüfen können!*) den Erstmusterunterlagen unaufgefordert beizufügen und dieses während des Vertragsverhältnisses laufend zu aktualisieren.

Die Vernichtung oder der Verkauf von Fertigungsmitteln ist grundsätzlich nur nach unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung zulässig. Die Pflege, Instandhaltung und Erneuerung der vorgenannten Gegenstände obliegt dem Lieferanten. (*Ich habe diese Klausel aus Ihren Einkaufsbedingungen übernommen, ohne die diesbezüglichen tatsächlichen Abläufe im Betrieb zu kennen. Die Klausel ist m. E. nicht aus sich selbst heraus verständlich. Was genau ist damit gemeint?*)

§ 7 Rechnungsstellung und Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Rechnungsstellung durch den Lieferanten erfolgt erst nach Durchführung der Eingangskontrolle durch uns und Mitteilung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Lieferung, sowie über die Freiheit der Lieferung von offensichtlichen Transportschäden.

Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn die Rechnung die in der Bestellung genannte Bestellnummer und die USt-Ident-Nummer des Lieferanten enthält. Ein Rechnungsbetrag ist nur fällig, wenn die Rechnung des Lieferanten den Anforderungen des Steuerrechts, insbesondere §§ 14,14 a UStG in der jeweils gültigen Fassung genügt und den Vorsteuerabzug ermöglicht.

Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer Rechnung bei uns unter Abzug von 3 % Skonto, bei Zahlungen nach 14 Tagen netto, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Zahlungsfristen beginnen mit dem Eingang einer den Anforderungen gem. Absatz 2 genügenden und inhaltlich korrekten und vollständigen Rechnung bei uns. Bei Eingang falscher oder unvollständiger Rechnungen und/oder fehlender oder unvollständiger Rechnungsanlagen (z.B. Lieferscheine, Bescheinigungen über Materialprüfung, Dokumente der Qualitätssicherung etc.) beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der vollständigen und inhaltlich korrekten Dokumente.

Rechnungen und Gutschriften sind uns separat von der Lieferung zuzustellen.

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung zur Abtretung darf durch uns nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns nach den gesetzlichen Bestimmungen zu, soweit diese Einkaufsbedingungen keine anderen Regelungen enthalten oder Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Stellt der Lieferant Lieferungen oder Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

Soweit wir dem Lieferanten Teile und Materialien zur Auftragsausführung beistellen, behalten wir uns das Eigentum daran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Wertes (Einkaufspreis zzgl. MWSt) der von uns beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Dies gilt entsprechend für den Fall, dass von uns beigestellte Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt werden. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum. Der Lieferant bewahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns auf.

Soweit uns nach Abs. 1 und 2 zustehende Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltssachen um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

Der Lieferant wird von ihm gehaltene Sicherheiten freigeben, soweit ihr Wert die zu sichernde Forderung insgesamt um mehr als 20 % übersteigt.

§ 9 Mängelansprüche

Bei Mängeln der gelieferten Gegenstände sind wir berechtigt unverzügliche Nacherfüllung, und zwar nach unserer Wahl die Beseitigung der Mängel oder Lieferung mangelfreier Vertragsgegenstände zu verlangen.

Der Lieferant trägt sämtliche Kosten, die uns im Zusammenhang mit der mangelhaften Lieferung entstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten, die dadurch entstehen, dass die mangelhaften Vertragsgegenstände entsprechen ihrem bestimmungsgemäßen Verbleib und Gebrauch an Dritte weitergegeben oder einen anderen Ort als die Lieferanschrift verbracht wurden.

Wir setzen eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Nach Ablauf der Frist sind wir berechtigt, erforderliche Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Gefahr besteht, dass das Abwarten einer Nacherfüllungsfrist zu einem unverhältnismäßigen Nachteil für unser Unternehmen führen kann.

Die Entgegennahme der Lieferung, die Inbetriebnahme oder Verarbeitung von Liefergegenständen, die von uns noch nicht als mangelhaft erkannt und gerügt wurden, stellt weder die Genehmigung der Lieferung noch einen Verzicht auf Mängelrechte dar.

Unsere Mängelansprüche gegen den Lieferanten verjähren in drei Jahren ab Gefahrübergang. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein Mangel, der trotz ordnungsgemäßer Untersuchung der Lieferung vorher nicht erkennbar war, so wird vermutet, dass der Liefergegenstand bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der gelieferten Sache oder des Mangels unvereinbar.

Weitergehende gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Mängelrechte und Garantien bleiben unberührt.

§ 10 Produkthaftung

Der Lieferant verpflichtet sich, uns von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, es sei denn er weist nach, dass er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich ist.

Der Lieferant hat uns sämtliche Kosten zu erstatten, die im Produkthaftungsfall im Zusammenhang mit notwendigen Wartungs-, Austausch- und Rückrufaktionen entstehen. Der Lieferant hat uns im Rahmen durchzuführender Maßnahmen nach Kräften zu unterstützen und alle von uns angeordneten und ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen.

Der Lieferant hat uns unverzüglich zu informieren, wenn ihm bekannt wird, dass Mängel, insbesondere sicherheitsrelevanter Art, an einem Produkt aufgetreten sind, das von ihm auch an uns geliefert wurde.

§ 11 Versicherungen

Der Lieferant hat auf seine Kosten eine Versicherung abzuschließen, die seine gesetzliche Haftung für Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens € 5 Mio. pro Schadensfall, für Vermögensschäden und Umweltschäden in Höhe von mindestens 1,5 Mio. pro Schadensfall abdeckt.

Der Lieferant hat des Weiteren auf seine Kosten eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Schadensfall abzuschließen.

Soweit der Lieferant Erfüllungsgehilfen für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten einsetzt, hat er sicherzustellen, dass deren Fehlverhalten von seiner jeweiligen Versicherung mit abgedeckt ist oder diese ebenfalls eine Versicherung in oben beschriebene Art und Umfang abschließen.

Der Lieferant stellt sicher, dass auch solche Haftpflichtansprüche, die aufgrund dieses Vertrages oder besondere Zusagen des Lieferanten über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, versichert sind, insbesondere kein Deckungsausschluss für solche Haftpflichtansprüche vereinbart ist und der Versicherer uneingeschränkte Deckung gewährt.

Der Lieferant hat auf unser Verlangen den Abschluss der Versicherungsverträge und das Bestehen des Versicherungsschutzes durch aktuelle Versicherungsbestätigung des Versicherers nachzuweisen.

Der Lieferant unterlässt jede Handlung, die den Versicherungsschutz gefährden könnte. Insbesondere wird er die Versicherungsbeiträge regelmäßig und pünktlich entrichten.

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zum Abschluss ausreichender Versicherungen im Sinne dieser Regelung nicht oder nicht vereinbarungsgemäß nach, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, entsprechende Versicherungsverträge auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

Der Lieferant tritt schon jetzt seine Forderungen gegen den jeweiligen Haftpflichtversicherer mit allen Rechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung schon jetzt an. Sollte nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sei, weist der Lieferant seinen Versicherer hiermit an, Zahlungen nur an uns zu leisten. Weitergehende Ansprüche unsererseits werden davon nicht berührt.

§ 12 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen einschließlich der Zahlungspflicht ist unser Geschäftssitz, soweit nicht schriftlich ein anderer Erfüllungsort vereinbart wird.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich Scheck- und Wechselprozesse ist unser Geschäftssitz.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragsparteien sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Gleiches gilt, soweit ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

Hinweis: Wir haben lediglich aus Platzersparnisgründen die männliche Benennungsform gewählt und auf eine zusätzliche weibliche Benennung verzichtet. Eine Diskriminierung von Frauen geht damit nicht einher.